

Young Königswinter Alumni e.V.

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Young Königswinter Alumni“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach erfolgter Eintragung.
- (2) Der Verein ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg einzutragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt Zwecke der Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens, der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Zweck des Vereins ist es dabei insbesondere, die Freundschaft zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und ihren bzw. seinen Bürgerinnen und Bürgern auf allen Ebenen des Staates und der Gesellschaft einschließlich der Zivilgesellschaft zu pflegen, zu vertiefen und zu entwickeln.
- (2) Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Vereins steht die Durchführung von Vortragsabenden, Seminaren, Workshops und anderen Veranstaltungen, die dem in Absatz 1 genannten Zweck dienen, in Deutschland und Großbritannien sowie ausnahmsweise an anderen Orten. Die Teilnahme an den Veranstaltungen steht grundsätzlich jedermann offen.
- (3) Der Verein kann weitere Maßnahmen ergreifen, die der Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele dienlich sind.
- (4) Aufgaben des Vereins sind ferner die Einwerbung der zur Erfüllung seiner in Absatz 1 bis 3 genannten Ziele erforderlichen Mittel, die Werbung für eine verstärkte öffentliche und private Förderung seiner Ziele, sowie die Bekanntmachung entsprechender Vorhaben und Ergebnisse in der Öffentlichkeit.
- (5) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Deutschland beschränkt.
- (6) Der Verein fördert und pflegt die Zusammenarbeit mit der Deutsch-Britischen Gesellschaft e.V.

§ 3

Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Geld oder Sachspenden werden weder bei Auflösung des Vereins noch bei Ausscheiden eines Mitglieds zurückgewährt.

§ 4

Einnahmen und Ausgaben des Vereins; Rechnungsprüfung

(1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

1. Spenden,
2. Zuwendungen privater, öffentlicher oder kirchlicher Körperschaften,
3. sonstigen Einnahmen.

(2) Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein, welche, soweit gesetzlich zulässig, einem vom Zuwendungsgeber bestimmten Teilzweck gewidmet sind, sind ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden. Liegt keine derartige Zweckbindung vor, ist der Verein in der Entscheidung, welche der in Absatz 1 genannten Teilzwecke er tatsächlich verfolgen will, frei. Insbesondere ist es ihm gestattet, eine Auswahl zu treffen und auf die Verfolgung einzelner Teilzwecke vorübergehend zu verzichten.

(3) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist nach den Regeln kaufmännischer Buchführung Buch zu führen. Nach Ende jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss in Anlehnung an die Vorschriften des Handelsrechts (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Die Buchführung ist von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen zu prüfen. Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Dem Vorstand ist nur dann Entlastung für das jeweilige Geschäftsjahr zu erteilen, wenn die Rechnungsprüfer hiergegen keine Einwendungen erhoben haben. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, anstelle der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen einen Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüferinnen mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen.

§ 5

Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die an einer Jung Königswinter Conference der Deutsch-Britischen Gesellschaft e.V. teilgenommen haben.

(2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Antragstellern und Antragstellerinnen, die nicht aufgenommen werden, ist dies nicht zu begründen.

(3) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluß,

(4) Der Austritt aus dem Verein ist von dem Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er muß mit einer Frist von drei Monaten und kann nur zum Ende jeden Geschäftsjahres erklärt werden.

(5) Einem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Nimmt das Mitglied die Gelegenheit trotz zweimaliger Aufforderung und mit einer Frist von einem Monat nicht wahr, kann der Vorstand den Ausschluß beschließen. Nimmt das Mitglied Stellung, erfolgt der Ausschluß durch die Mitgliederversammlung nach Kenntnisnahme von dieser Stellungnahme.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und an Veranstaltungen, die der Verein für die Mitglieder durchführt, teilzunehmen. Das Recht des Vorstandes, zu Veranstaltungen im Rahmen von Projekten des Vereins nach pflichtgemäßem Ermessen nur eine Auswahl von Mitgliedern sowie Gäste einzuladen, bleibt unberührt.

(2) Die Mitglieder sind aufgerufen, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(3) Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Freiwillige Zuwendungen möglich und erwünscht.

§ 7

Schirmherr, Schirmherrin und Ehrenmitglieder

(1) Persönlichkeiten, die geeignet erscheinen, sich in herausragender Weise für die Ziele des Vereins einzusetzen, kann mit ihrer Zustimmung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Schirmherren bzw. zur Schirmherrin ernannt werden. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

(2) Der Schirmherr bzw. die Schirmherrin ist von allen Pflichten der Mitglieder befreit, genießt aber alle Rechte einer Mitgliedschaft.

(3) Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können mit ihrer Zustimmung auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

(4) Ehrenmitglieder sind von allen Pflichten der Mitglieder befreit, genießen aber alle Rechte einer Mitgliedschaft.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben beratende Gremien einrichten, zur Erledigung von Verwaltungsarbeiten Hilfspersonen beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht an.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

1. Wahl des Vorstandes,
2. Feststellung des Jahresabschlusses,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Abberufung eines Vorstandsmitglieds,
5. Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüferin,
6. Änderungen der Vereinssatzung,
7. Auflösung des Vereins.

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per Email einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll zeitgleich mit der jährlich stattfindenden Jung Königswinter Conference stattfinden. Außerordentliche Mitgliedsversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Mitglieder können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die

Auflösung des Vereins oder über die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds sind mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu fassen.

(6) Beschlüsse der Mitglieder können auf Beschluß des Vorstandes auch im schriftlichen Umlaufverfahren – auch mittels Email - herbeigeführt werden. Absatz 5 gilt sinngemäß.

(7) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen und über die Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren – auch mittels Email - sind Niederschriften zu fertigen, von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen, allen Mitgliedern zuzuleiten und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Mitgliedern, nämlich dem bzw. der Vorsitzenden des Vereins, dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin, dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin sowie bis drei weiteren natürlichen Personen. Der bzw. die Vorsitzende, der bzw. die stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer bzw. die Schriftführerin, der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer bis zur zweiten auf die Bestellung folgende ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Soweit ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf dieser Frist sein Amt niederlegt, kann die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger auf dieses konkrete Vorstandsamt wählen. Das Amt des Nachfolgers dauert allerdings nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der die Posten der nicht zurückgetretenen Vorstände neu gewählt werden.

(3) Die Mitglieder gem. Absatz 1 werden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, gemeinsam gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Handaufhebung, sofern nicht 10% der anwesenden Mitglieder des Vereins ein schriftliches Verfahren verlangen.

(4) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes haben nach ihrer Wahl unverzüglich aus ihrer Mitte einen bzw. eine Vorsitzende, einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende, einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin, einen Schatzmeister bzw. eine Schatzmeisterin zu wählen.

(5) Der Vorstand kann, soweit die in Abs.1 festgelegte Höchstzahl der Mitglieder nicht erreicht ist, weitere Personen mit einer Amtszeit bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung hinzuwählen.

(6) Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

(7) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten, wenn nicht alle Vorstandsmitglieder darauf verzichten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands, darunter der bzw. die Vorsitzende anwesend ist. Beschlussvorlagen gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes zustimmt. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung.

(8) Der bzw. die Vorsitzende wird bei Abwesenheit oder Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende, bei Abwesenheit oder Verhinderung beider durch eines der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten. Vertreter bzw. Vertreterin sind im Innenverhältnis gehalten, nur im Auftrag des bzw. der Vorsitzenden diesbezüglich tätig zu werden.

(9) Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren – auch mittels Email - gefaßt werden.

(10) Der Vorstand beschließt über die Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zwecks zu ergreifen hat.

(11) Über Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen sind.

(12) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Anfallende Barauslagen können erstattet werden.

(13) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§11 Beratende Gremien

(1) Der Verein kann durch Beschluß des Vorstandes beratende Gremien einrichten.

(2) In dem Beschluß sind die Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gremiums zu regeln.

(3) Mitglieder dieser Gremien müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

(4) Aufgabe der Gremien ist die Beratung und Unterstützung des Vereins und seiner Organe. Entscheidungsbefugnisse für den Verein dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Sollen die Verfolgung der Vereinsziele und das dem Vereinszweck dienende Vereinsleben nach dem Willen der Mitglieder eingestellt werden, wird der Verein aufgelöst.

(2) Der Auflösungsbeschluß ist nur wirksam, wenn zugleich ein Liquidator bzw. eine Liquidatorin bestellt wird.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Restvermögen an die Königswinter-Stiftung, Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.